

Gebührenblatt für die Benützung des Kommunikationsnetzes vom Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt

Gültig vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

Der Verwaltungsrat des Wasser- und Elektrizitätswerkes Walenstadt erlässt, gestützt auf Art. 30 der Korporationsordnung vom 18. Januar 2012 folgende Gebühren.

Benützungsgebühren

- Die Benützungsgebühr pro Wohnung und Monat beträgt CHF 18.00 (inkl. MWST CHF 19.46).
- Angebrochene Monate werden voll berechnet.
- Der Einzug erfolgt in der Regel gemeinsam mit der Stromrechnung.
- In besonderen Fällen wie Spital, Alters- und Pflegeheim, Reha-Klinik, Schulen, Hotels und dergleichen bilden 5 Zimmer eine Wohneinheit.

Kündigung des Anschlusses

Das Bezugsverhältnis kann vom Benützer auf Ende des Monats mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden.

Inkassogeühren

Verzugszins und Mahnspesen

Befindet sich ein Kunde gemäss Zahlungsfrist in Verzug, so kann ab Fälligkeit Verzugszins zu 5% in Rechnung gestellt werden.

Werden Verzugszins/Mahnspesen durch den Kunden nicht bezahlt, so können diese nachbelastet werden (MWST 8.1%).

	exkl. MWST	inkl. MWST
2. Mahnung/CHF	15.00	16.22
3. Mahnung/CHF	35.00	37.84

Begriffe und Erläuterungen

MWST

Im Jahr 2026 beträgt der Mehrwertsteuersatz 8.1%.

Zahlungs- und Lieferbedingungen

Es gelten die Bestimmungen des Reglements über das Kommunikationsnetz (gültig ab 01.01.2018). Das Gebührenblatt sowie das Reglement sind abrufbar unter www.ew-walenstadt.ch oder erhältlich im Verkaufsgeschäft an der Bahnhofstrasse 5 in Walenstadt.